

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von KIS - Kasa IT Solutions an Geschäftskunden erbrachten Dienstleistungen. Dies umfasst insbesondere Telekommunikations- und Systemintegrationsdienstleistungen, jedoch ohne Beschränkung auf diese.

1.2 Abschnitt I der AGB enthält allgemeine Bestimmungen für alle Dienstleistungen. Abschnitt II und III betreffen spezielle Bedingungen für Telekommunikations- bzw. Integrationsdienstleistungen. Diese Abschnitte haben Vorrang bei Widersprüchen und gelten nur, wenn sie im Vertrag explizit festgelegt wurden.

1.3 Diese AGB gelten für alle zukünftigen Geschäfte zwischen KIS - Kasa IT Solutions und dem Kunden, auch ohne erneute Bestätigung.

1.4 Abweichende AGB des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich von KIS - Kasa IT Solutions bestätigt wurden.

1.5 Die jeweils aktuelle und gültige Version dieser AGB kann auf der Webseite von KIS - Kasa IT Solutions eingesehen werden. Auf Anfrage kann eine gedruckte Version bereitgestellt werden.

1.6 Ein Vertrag zwischen KIS - Kasa IT Solutions und

dem Kunden kann auch stillschweigend geschlossen werden, indem der Kunde die angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder nutzt.

1.7 Sofern nicht anders angegeben, sind alle Angebote von KIS - Kasa IT Solutions 30 Tage lang gültig.

1.8 Bei widersprüchlichen Regelungen gelten vertragliche Bestimmungen in folgender Reihenfolge: Lastenheft, Bestellschein, unterzeichnete Angebote sowie alle weiteren im Vertrag genannten Dokumente.

2. Definitionen

2.1 "Dienstleistungen" bezeichnet sämtliche von KIS - Kasa IT Solutions im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen. Einzelheiten jeder Dienstleistung sind im jeweiligen Lastenheft (LH), Bestellschein (BS), in der Leistungsbeschreibung (LB) und gegebenenfalls im Service Level Agreement (SLA) festgelegt.

2.2 "Geräteelieferung" bezieht sich auf die von KIS - Kasa IT Solutions an den Kunden verkauften Geräte und Ausrüstungen, einschliesslich Software und mobiler Geräte.

2.3 "Installationen" umfasst die gesamte am Standort eingesetzte Ausrüstung (einschliesslich Software), die zur Erbringung der Dienstleistungen

dient. Diese Installationen bleiben Eigentum von KIS - Kasa IT Solutions.

2.4 "Kosten" bezeichnet alle anfallenden Gebühren, die KIS - Kasa IT Solutions dem Kunden in Rechnung stellt. Diese können einmalig oder wiederkehrend sowie als Pauschal- oder nutzungsabhängige Gebühren berechnet werden.

2.5 "Standort(e)" bezeichnet die örtlichen Gegebenheiten, an denen KIS - Kasa IT Solutions die Dienstleistungen erbringt oder vereinbart hat, sie zu erbringen.

2.6 "Vertrag" bezieht sich auf die vorliegenden AGB sowie alle damit verbundenen Dokumente wie Lastenheft, Bestellschein oder unterzeichnete Angebote.

3. Von KIS - Kasa IT Solutions erbrachte Dienstleistungen

3.1 KIS - Kasa IT Solutions verpflichtet sich, die Dienstleistungen mit grösster Sorgfalt und Professionalität zu erbringen, um die Erwartungen der Kunden bestmöglich zu erfüllen.

3.2 Zur Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen behält sich KIS - Kasa IT Solutions das Recht vor, Leistungen von Dritten in Anspruch zu nehmen. Diese Drittanbieter werden sorgfältig

ausgewählt, um die Qualität der Dienstleistungen sicherzustellen.

4 Kosten; Zahlungsbedingungen

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Kosten zu zahlen. Falls die Kosten nicht ausdrücklich vereinbart wurden, legt KIS - Kasa IT Solutions die Gebühren gemäss den auf der Website veröffentlichten, geltenden Tarifen fest.

4.2 Alle angegebenen Kosten verstehen sich in Nettobeträgen in Schweizer Franken (CHF), zuzüglich Mehrwertsteuer sowie etwaiger Gebühren für Verpackung, Versand und Versicherung.

4.3 KIS - Kasa IT Solutions behält sich das Recht vor, die Preise einmal jährlich im Umfang der Teuerung anzupassen. Die Teuerung wird anhand des Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (LIK, Basis Dezember 2020 = 100 Punkte) berechnet. Der Anfangsindex ist der Stand des LIK am 1. Januar 2024. Eine Nichtanpassung in einem Jahr beeinträchtigt nicht das Recht auf Anpassungen in den Folgejahren. Bei einer Anpassung hat der Kunde kein Recht auf vorzeitige Kündigung der Dienstleistung.

4.4 Rechnungen sind innerhalb von 14

Kalendertagen nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der vollständige Betrag auf dem Konto von KIS - Kasa IT Solutions eingegangen ist. Alle Bankspeesen trägt der Kunde.

4.5 Der Kunde hat das Recht, innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich und begründet Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert. Einwendungen befreien den Kunden nicht von der fristgerechten Zahlung des unstrittigen Betrags.

4.6 Bei Zahlungsverzug nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Verzug, und KIS - Kasa IT Solutions kann Verzugszinsen in Höhe von 7% p.a. sowie Mahngebühren von mindestens CHF 30.– pro Mahnung erheben. Bei ausbleibender Zahlung trotz Mahnung ist KIS - Kasa IT Solutions berechtigt, Dienstleistungen ohne Vorankündigung zu unterbrechen oder einzustellen. Kosten, die nicht auf der tatsächlichen Nutzung basieren, sind auch im Fall der Einstellung geschuldet.

4.7 Wenn KIS - Kasa IT Solutions Anzeichen einer Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden feststellt, kann eine Vorauszahlung oder eine

angemessene Kautions verlangt werden.

4.8 Der Kunde verzichtet auf sein Verrechnungsrecht bezüglich aller Forderungen gegenüber KIS - Kasa IT Solutions.

5 Zusammenarbeitsverpflichtung des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, folgende Leistungen unentgeltlich zu erbringen:

5.1.1 Fristgerechte Bereitstellung aller für die Erbringung der Dienstleistungen notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten an KIS - Kasa IT Solutions.

5.1.2 Schaffung der technischen und operationellen Voraussetzungen in den Räumlichkeiten und der Infrastruktur des Kunden für die Dienstleistungen von KIS - Kasa IT Solutions, gemäss angemessenen Anweisungen von KIS - Kasa IT Solutions.

5.1.3 Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, Berechtigungen und Zustimmungen Dritter, die für die Dienstleistungen benötigt werden.

5.1.4 Bereitstellung und Betrieb der erforderlichen Verbindungen für Arbeiten vor Ort und aus der Ferne.

5.1.5 Gewährung des Zugangs für Mitarbeitende von KIS - Kasa IT Solutions sowie Dritte zu den Kundenräumlichkeiten, sowohl während der normalen Geschäftszeiten als auch nach vorheriger

Ankündigung zu anderen Zeiten, vorausgesetzt, die Personen können sich ausweisen.

5.1.6 Bereitstellung vollständig ausgestatteter Arbeitsplätze und Sicherstellung sicherer Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden von KIS - Kasa IT Solutions oder Dritten, die vor Ort Dienstleistungen erbringen.

5.1.7 Sorgfältiger Umgang mit der technischen Ausstattung, die im Eigentum von KIS - Kasa IT Solutions oder deren Zulieferern steht, sowie Sicherstellung des Schutzes der Räumlichkeiten vor Feuer, Diebstahl und Vandalismus.

5.1.8 Bereitstellung qualifizierter Mitarbeitender, einschliesslich einer Kontaktperson (Single Point of Contact) für jede Dienstleistung.

5.2 Der Kunde ist allein verantwortlich für die sichere Aufbewahrung und das Backup seiner Daten, einschliesslich der installierten Software.

5.3 Bei unvollständiger oder verspäteter Erfüllung der Zusammenarbeitspflichten kann KIS - Kasa IT Solutions die Fristen anpassen und dem Kunden die zusätzlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

6 Termine und Fristen

6.1 Alle Termine und Fristen sind unverbindlich und

dienen ausschliesslich Informationszwecken, es sei denn, sie sind ausdrücklich als bindend gekennzeichnet.

6.2 Bei Nichteinhaltung einer verbindlichen Frist oder eines Termins aus Gründen, die nicht in der ausschliesslichen Kontrolle von KIS - Kasa IT Solutions liegen, wird die Frist oder der Termin entsprechend verlängert.

6.3 Sollte eine verbindliche Frist oder ein Termin aus Gründen, die KIS - Kasa IT Solutions zuzurechnen sind, nicht eingehalten werden, hat der Kunde KIS - Kasa IT Solutions schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfüllt KIS - Kasa IT Solutions ihre vertraglichen Pflichten innerhalb dieser Nachfrist nicht, gerät sie in Verzug. Nach Ablauf der schriftlich mitgeteilten Nachfrist hat der Kunde das Recht, die Annahme der verspäteten Dienstleistung schriftlich zu verweigern. Soweit gesetzlich zulässig, sind alle weiteren Forderungen des Kunden im Falle eines Verzugs ausgeschlossen.

7 Abnahme

7.1 **Allgemeines:** Geräte-lieferungen und Dienstleistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde keine schriftliche Beschwerde über Menge, Leistungsfähigkeit oder Mängel innerhalb von 10

(zehn) Tagen nach Erhalt erhebt, es sei denn, es wurde ein Abnahmeprotokoll erstellt.

7.2 Abnahme mit Protokoll:

7.2.1 KIS - Kasa IT Solutions lädt den Kunden in der Regel zu einem Abnahmeverfahren ein, wenn Arbeitsergebnisse, Geräte-lieferungen oder andere Lieferobjekte bereitgestellt werden. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Mitteilung des Beginns des Abnahmeverfahrens. Verzögert der Kunde die Abnahme über diese Frist hinaus ohne schriftliche Mängelrüge, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Kunde den produktiven Betrieb aufnimmt oder die Lieferobjekte verändert.

7.2.2 Wird ein geringfügiger Mangel festgestellt, erfolgt die Abnahme dennoch. KIS - Kasa IT Solutions und der Kunde vereinbaren eine Frist zur Mängelbeseitigung. Erfolgt diese nicht innerhalb der Frist, hat der Kunde das Recht, die Kosten für die betroffene Dienstleistung zu reduzieren.

7.2.3 Bei wesentlichen Mängeln wird die Abnahme verschoben. KIS - Kasa IT Solutions hat den Mangel in angemessener Frist zu beheben und den

Kunden zu einem neuen Abnahmetest einzuladen. Bei erneutem Scheitern hat der Kunde das Recht, die Ausführung der Dienstleistung zu verlangen, eine Kostenminderung zu fordern oder die Annahme der mangelhaften Dienstleistung zu verweigern.

7.2.4 Ein Mangel ist wesentlich, wenn die Dienstleistung nicht den ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen entspricht oder derart beeinträchtigt ist, dass sie für den Kunden unbrauchbar ist.

7.2.5 Soweit gesetzlich zulässig, sind alle anderen Rechte des Kunden im Falle einer gescheiterten Abnahme ausgeschlossen, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen gemäss Ziffer 12.

8 Gewährleistung

8.1 Allgemeines

8.1.1 KIS - Kasa IT Solutions gewährleistet, dass die Gerätelieferungen und Dienstleistungen den ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

8.1.2 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Gerätelieferungen 12 (zwölf) Monate ab der Abnahme oder, bei fehlender formeller Abnahme, ab der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder reparierte Geräte endet gleichzeitig mit der

Gewährleistung der ursprünglichen Geräte, dauert jedoch mindestens 1 (einen) Monat ab Ersatz oder Reparatur.

8.1.3 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erlischt die Gewährleistung bei Eingriffen durch den Kunden oder Dritte, äusseren Beschädigungen, Bedienungsfehlern sowie abweichendem Einsatz oder Betrieb laut Produktdokumentation.

8.2 Rechte des Kunden bei Mängeln

8.2.1 Im Falle von Mängeln hat der Kunde KIS - Kasa IT Solutions unverzüglich schriftlich über den genauen Umfang der Beschwerde zu informieren.

8.2.2 KIS - Kasa IT Solutions beseitigt Mängel nach eigener Wahl durch kostenfreie Reparatur, Ersatzgeräte oder angemessene Kostenminderung. Der Kunde trägt die Kosten für Aus- und Einbau, Transport von Ersatzteilen sowie für erforderliche Anpassungen, sofern kein Wartungsvertrag besteht. Auf Verlangen hat der Kunde das mangelhafte Gerät ordnungsgemäss verpackt und versichert auf eigene Kosten an KIS - Kasa IT Solutions zu senden.

8.3 Gewährleistung für Produkte Dritter

Für Produkte Dritter gelten ausschliesslich die

Gewährleistungsbedingungen des Herstellers oder Drittanbieters, unter Ausschluss aller anderen Gewährleistungsrechte. KIS - Kasa IT Solutions schliesst soweit gesetzlich zulässig jede Gewährleistung für Produkte Dritter, die als Teil der Gerätelieferungen und Dienstleistungen geliefert werden, aus und tritt gleichzeitig alle möglichen Forderungen gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten an den Kunden ab.

8.4 Wartungsvertrag

Wenn mangelhafte Dienstleistungen und Gerätelieferungen von einem Wartungsvertrag gedeckt sind, gelten die Bestimmungen dieses Wartungsvertrags nur für die Mängelbeseitigung, unter Ausschluss aller anderen Gewährleistungsrechte.

8.5 Beschränkte Gewährleistung

Sämtliche Gewährleistungsrechte, die nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 8 genannt werden, sind ausgeschlossen. Die Haftung von KIS - Kasa IT Solutions für Schäden infolge von Mängeln ist nachfolgend in Ziffer 12 geregelt.

9 Rechtsmängel

9.1 Sollte ein Gerät oder eine Dienstleistung von Dritten aufgrund einer behaupteten Verletzung von (geistigem) Eigentum angefochten werden oder

besteht die berechtigte Vermutung dafür, darf KIS - Kasa IT Solutions nach eigenem Ermessen: (i) dem Kunden das Recht einräumen, das Gerät oder die Dienstleistung ohne Haftung für die Verletzung des Immaterialgüterrechts zu verwenden, (ii) das Gerät oder die Dienstleistung durch ein alternatives Gerät oder eine Dienstleistung ersetzen, die den wesentlichen vertraglichen Eigenschaften des bestehenden Geräts oder der bestehenden Dienstleistung entspricht, (iii) das Gerät oder die Dienstleistung so ändern, dass keine Verletzung des (geistigen) Eigentums mehr vorliegt, oder, wenn dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, (iv) das Gerät gegen Rückerstattung eines angemessenen Anteils der bezahlten Kosten zurücknehmen oder die Dienstleistung fristlos beenden.

9.2 Sollte ein Dritter das Eigentum des Kunden am Gerät oder die Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen anfechten, kann KIS - Kasa IT Solutions auf eigene Kosten den Rechtsstreit führen und, vorbehaltlich der in Ziffer 12 genannten Einschränkungen, sämtliche aus Gerichtsentscheidungen entstandenen Kosten und Schäden des Kunden decken, unter den kumulativen Bedingungen, dass:

- der Kunde KIS - Kasa IT Solutions schriftlich informiert, sobald Ansprüche erhoben werden,
- KIS - Kasa IT Solutions ermächtigt wird, den Rechtsstreit zu führen, einschliesslich einer gütlichen Einigung, oder, wenn dies nicht möglich ist, der Kunde den Rechtsstreit gemäss den Vorgaben von KIS - Kasa IT Solutions führt,
- KIS - Kasa IT Solutions in einem angemessenen Umfang unentgeltlich unterstützt wird,
- die Ansprüche von Dritten auf der Grundlage beruhen, dass die vorgesehene Nutzung des unveränderten Geräts oder der unveränderten Dienstleistung gegen Schweizer Recht verstösst oder unlauteren Wettbewerb darstellt,
- diese Ansprüche nicht auf (i) unerlaubte Änderungen des Geräts oder der Dienstleistung durch den Kunden oder Dritte, (ii) auf eine Kombination des Geräts oder der Dienstleistung mit einem nicht von KIS - Kasa IT Solutions gelieferten Produkt, sofern die Verletzung ohne diese

Kombination nicht erfolgt, oder (iii) auf eine Nutzung des Geräts oder der Dienstleistung, die gegen die Vertragsbedingungen verstösst, gestützt sind.

10 Nutzen und Risiken, Eigentumsvorbehalt

Die Geräte bleiben im Eigentum von KIS - Kasa IT Solutions, bis der gesamte Preis vollständig bezahlt ist. Der Kunde gestattet KIS - Kasa IT Solutions, einen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register einzutragen.

11 Immaterialgüterrechte

11.1 Allgemeines

11.1.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechte an allen Arbeitsergebnissen, die aus oder während der Vertragserfüllung entstehen (wie Urheberrecht, Patente, Design- oder Markenrechte), insbesondere die Rechte an von KIS - Kasa IT Solutions individuell geschaffener oder verwendeter Software, einschliesslich Quellcodes, Programmbeschreibungen sowie Parametrisierungen und allen dazugehörigen Unterlagen, Dokumente und Datenmedien, alleinigtes Eigentum von KIS - Kasa IT Solutions. Dem Kunden wird für die Vertragsdauer ein nicht ausschliessliches

Nutzungsrecht dieser Arbeitsergebnisse eingeräumt, im Umfang dessen, was für die vorgesehene Verwendung der Dienstleistungen notwendig ist. Der Kunde darf dieses Nutzungsrecht nicht an Dritte übertragen.

11.1.2 Bereits bestehende Immaterialgüterrechte bleiben Eigentum von KIS - Kasa IT Solutions oder der dritten Inhaber der Rechte. Verwendet KIS - Kasa IT Solutions solche bereits bestehenden Immaterialgüterrechte für die Erbringung der Dienstleistungen, gewährt KIS - Kasa IT Solutions dem Kunden die für den vorgesehenen Verwendungszweck der Dienstleistung notwendigen Nutzungsrechte. Sind die Immaterialgüterrechte Eigentum Dritter, insbesondere bei Softwarelizenzen von Drittanbietern oder -herstellern, akzeptiert der Kunde die vom Dritten auferlegten Lizenzbedingungen und Nutzungseinschränkungen; KIS - Kasa IT Solutions informiert den Kunden über diese Lizenzbedingungen und Einschränkungen. Verletzt der Kunde die Lizenzrechte Dritter in diesem Zusammenhang und sollten deswegen Forderungen gegen KIS - Kasa IT Solutions geltend gemacht werden, hat der Kunde KIS - Kasa IT Solutions gegenüber diesen Forderungen und allen weiteren daraus resultierenden Schäden

schad- und klaglos zu halten.

11.2 Software

11.2.1 Gegen Bezahlung der Lizenzgebühren erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den maschinenlesbaren Code der lizenzierten Software in seinem System. Dieses Nutzungsrecht ist auf die Verarbeitung von kundeneigenen Geschäftsdaten und die vereinbarte Anzahl an Nutzern sowie alle anderen preisbestimmenden Parameter beschränkt. Der Kunde erlaubt Kontrollen der Einhaltung der Lizenzbedingungen. Bei groben oder fortdauernden Verletzungen kann das Lizenzrecht ohne Entschädigung und ohne Kündigungsfrist entzogen werden.

11.2.2 Der Kunde erhält die Lizenzprogramme ausschliesslich in maschinenlesbarem Code. Der Kunde darf den Quellcode nicht dekompileieren oder rekonstruieren, Veränderungen vornehmen oder die Software weiterentwickeln, ausser wenn dies durch rechtliche Bestimmungen ausdrücklich zugelassen ist.

11.3 Schutz des Urheberrechts. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherheitskopie der erhaltenen lizenzierten Software und der Dokumentation zu erstellen. Der Kunde verpflichtet sich, keine weiteren

Kopien anzufertigen und die Software und die Dokumentation sorgfältig vor unbefugter Einsicht oder Kopierung durch Dritte sowie vor Verlust zu schützen. Im Fall einer unbefugten Einsichtnahme durch Dritte oder Verlust hat der Kunde KIS - Kasa IT Solutions unverzüglich schriftlich zu informieren.

12 Haftung von KIS - Kasa IT Solutions

12.1 Einzig in Fällen, in denen das Gesetz zwingend unbeschränkte Haftung ohne Befreiungsmöglichkeit vorschreibt, beispielsweise bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, Tod und Körperverletzung, haftet KIS - Kasa IT Solutions unbeschränkt.

12.2 Im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Rahmen sind indirekte Schäden und finanzielle Verluste, Folgeschäden, Datenverluste, Gewinnverluste, nicht erzielte Einsparungen, zusätzliche Ausgaben, Forderungen Dritter usw. von der Haftung durch KIS - Kasa IT Solutions ausgeschlossen.

12.3 In allen anderen Fällen beschränkt sich die Gesamthaftung von KIS - Kasa IT Solutions pro Vertragsjahr auf den Betrag der bezahlten Kosten (exklusive Hardware- und Softwarelieferungen) für die betreffende Dienstleistung im Vertragsjahr, in

dem das schadensverursachende Ereignis sich ereignete bzw. begann, übersteigt jedoch in keinem Fall CHF 10'000.– (zehntausend) pro Vertragsjahr.

12.4 KIS - Kasa IT Solutions übernimmt keine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt, wie Erdbeben, Überschwemmungen, Stromausfälle oder Malware (z. B. Viren, Denial-of-Service-Attacks und Ähnliches).

12.5 Von KIS - Kasa IT Solutions gemäss vertraglichen Bestimmungen bezahlte Strafen werden auf Schadenersatzzahlungen angerechnet.

12.6 Jegliche weitere Haftung von KIS - Kasa IT Solutions ist ausgeschlossen.

13 Vertraulichkeit

13.1 Für die Dauer des Vertrages und anschliessend für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren behandeln die Parteien alle von der Gegenpartei erhaltenen Informationen und alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen entsprechend den normalen Sicherheitsbestimmungen als vertraulich und sorgen insbesondere dafür, dass unberechtigte Dritte keinen Zugang dazu erhalten.

13.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die ohne Verletzung der

Geheimhaltungspflicht bereits öffentlich bekannt sind oder an die Öffentlichkeit gelangen, oder die dem Informationsempfänger ohne Geheimhaltungspflicht bekannt sind, die der Informationsempfänger unabhängig, ohne Zugang zu den Informationen, oder von Dritten, ohne Verletzung jeglicher Geheimhaltungspflicht erhält, oder die vom Informationsanbieter einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt wurden.

13.3 Bei Forderungen von Dritten, Gerichten oder Behörden nach Offenlegung von Informationen hat der Informationsempfänger den Informationsanbieter sofort zu benachrichtigen und zu unterstützen, um die Offenlegung der Informationen zu verhindern.

13.4 KIS - Kasa IT Solutions behält sich das Recht vor, Daten an Dritte, die an der Dienstleistungserbringung beteiligt sind, sowie mit ihnen verbundenen Unternehmen weiterzugeben, vorausgesetzt, sie haben sich verpflichtet, die Geheimhaltung mindestens so strikt einzuhalten wie in dieser Ziffer 13 beschrieben.

14 Datenschutz

14.1 Die Parteien halten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz ein. Der

Kunde ist allein für die Sicherheit und den Schutz seiner eigenen Daten sowie der Daten von Dritten (einschliesslich Daten von Mitarbeitenden), die in seinem System verarbeitet werden, verantwortlich.

14.2 KIS - Kasa IT Solutions nutzt Kundendaten für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags, für die Erbringung der Dienstleistungen, die Pflege der Kundenbeziehung, die Aufrechterhaltung und Optimierung des Geschäfts, die Verhinderung rechtswidriger Verwendung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrug beim Vertragsabschluss, während der Vertragsdauer oder bei E-Commerce-Transaktionen), für die Analyse des strukturellen Nutzerverhaltens, die Veröffentlichung in Verzeichnisdaten, die Bestimmung von High-Usage-Profilen sowie für die Entwicklung, Bildung und kundengerecht zugeschnittene Unterbreitung von Serviceangeboten.

14.3 KIS - Kasa IT Solutions darf Daten an Dritte, die an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt sind, weitergeben. Überdies darf KIS - Kasa IT Solutions Daten, die während des Abschlusses oder der Erfüllung des Vertrags erzeugt werden, zur Geltendmachung von Forderungen, Überprüfung der

Zahlungsfähigkeit und Kontrolle von Adressen an Dritte weitergeben.

14.4 Unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sowie den gesetzlichen anwendbaren Anforderungen können Kundendaten ins Ausland übermittelt werden.

14.5 KIS - Kasa IT Solutions kann das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht des Kunden einschränken, die Informationen gemäss Datenschutzgesetz zu prüfen.

14.6 KIS - Kasa IT Solutions liefert keine Informationen über Kommunikationsranddaten, die unter das Telekommunikationsgeheimnis fallen und die durch Dienstleistungen generiert werden, die der Kunde bezieht, wenn diese Informationen (i) nicht als Rechnungsgrundlage dienen und die Widerspruchsfrist für Rechnungen noch nicht abgelaufen ist, und (ii) nicht notwendig sind, um missbräuchliche Anrufe und unlautere Massenwerbung zu untersuchen, was der Kunde KIS - Kasa IT Solutions glaubhaft nachweisen muss.

15 Vertragsbeginn und -ende

15.1 Inkrafttreten des Vertrags

15.1.1 Der Vertrag für eine bestimmte Dienstleistung tritt mit der Unterzeichnung eines Lastenhefts

oder eines Bestellscheins durch beide Parteien in Kraft.

15.1.2 Bei einer Bestellung via Internet beginnt der Vertrag erst, wenn KIS - Kasa IT Solutions eine Bestellbestätigung auf postalischem oder elektronischem Weg versendet. In jedem Fall tritt der Vertrag mit der Nutzung der Dienstleistung durch den Kunden in Kraft.

15.2 Ordentliche Kündigung

15.2.1 Die Verträge über einzelne Dienstleistungen sind unbefristet, sofern keine feste Vertragsdauer im entsprechenden Lastenheft oder Bestellschein festgelegt wurde. Die festgesetzte Vertragszeit beginnt am Datum, an dem die Dienstleistung aktiviert oder zum ersten Mal erbracht wird, sofern nicht ausdrücklich anders im genannten Lastenheft oder Bestellschein bestimmt.

15.2.2 Sofern in den besonderen Bestimmungen (siehe Ziffer 17 ff.) oder in den Verträgen nicht anders vereinbart, sind einzelne Verträge für Dienstleistungen mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Monatsende kündbar, jedoch nicht früher als zum Ende ihrer Mindestlaufzeit, falls eine solche vereinbart wurde.

15.2.3 Wird ein Vertrag mit einer Mindestlaufzeit nicht zu deren Ende gekündigt,

verlängert er sich automatisch um 1 (ein) Jahr. Bei Kündigung oder Ablauf eines Lastenhefts aus irgendeinem Grund gilt der dazugehörige Bestellschein als aufgelöst, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

15.2.4 Die Kündigung eines einzelnen Vertrags hat keine Auswirkungen auf andere Verträge.

15.2.5 Der Kunde kann einen einzelnen Vertrag nach Belieben kündigen (i) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zu jedem Monatsende und (ii) unter Zahlung der im betreffenden Lastenheft bzw. dem Bestellschein festgelegten Vorfälligkeitsentschädigungen an KIS - Kasa IT Solutions. Um Zweifel auszuschliessen: Haben die Parteien keine Vorfälligkeitsentschädigung vereinbart, kann der Kunde nicht nach dieser Ziffer kündigen.

15.2.6 Kündigt der Kunde den Vertrag oder einen Teil davon innerhalb der Mindestvertragslaufzeit oder innerhalb der verlängerten festen Vertragsdauer, oder kündigt KIS - Kasa IT Solutions den Vertrag oder einen Teil davon aus einem der in Ziffer 15.3 aufgeführten Gründe, so werden die wiederkehrenden Kosten für die verbleibende (verlängerte) feste Vertragsdauer sowie alle

anderen bis zum Ende der (verlängerten) festen Vertragsdauer vereinbarten Kosten sofort fällig und vom Kunden geschuldet. Eine Rückerstattung dieser Kosten ist ausgeschlossen.

15.3 Kündigung aus wichtigem Grund

15.3.1 KIS - Kasa IT Solutions ist berechtigt, den Vertrag unter folgenden Bedingungen fristlos zu kündigen: Gegen den Kunden wird ein Insolvenzverfahren eröffnet; dem Kunden wird eine Nachlassstundung gewährt oder er wird liquidiert; aus wichtigen Gründen ist die Einhaltung der Kündigungsfrist unzumutbar; oder gesetzliche Bestimmungen und/oder behördliche Anweisungen verhindern, dass eine der Parteien den Vertrag erfüllt.

15.3.2 Im Falle derartiger wichtiger Gründe ist KIS - Kasa IT Solutions berechtigt, alle oder einzelne Dienstleistungen zu beenden und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies trifft insbesondere zu, wenn der Kunde die von KIS - Kasa IT Solutions geforderte Kautions nicht fristgerecht hinterlegt; Rechnungen nicht pünktlich begleicht; bei einer missbräuchlichen Verwendung der Dienstleistungen; bei Gefährdung der Ausrüstung von KIS - Kasa IT Solutions oder

ihrer Partner; bei einer unmittelbar bevorstehenden oder akuten Bedrohung erheblicher öffentlicher oder privater Interessen; bei einem scharfen Anstieg der Kosten, der die Annahme rechtfertigt, dass der Kunde die Kosten nicht wie vereinbart bezahlen kann; und bei jeglichem Zweifel über die Zahlungsfähigkeit des Kunden.

15.3.3 In jedem Fall kann KIS - Kasa IT Solutions alle Dienstleistungen oder einen Teil davon einstellen oder deaktivieren, anstatt den gesamten Vertrag oder Vertragsteile zu kündigen. Wird die Dienstleistung eingestellt, deaktiviert oder gekündigt, haftet der Kunde vollumfänglich für jeden daraus resultierenden Schaden und bleibt für die Kosten der verbleibenden Vertragsdauer haftbar, die sofort fällig werden.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Gesamte Vereinbarung; Schriftform

16.1.1 Der Vertrag umfasst alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien in Bezug auf das Vertragsziel getroffen wurden, und ersetzt alle früheren Vereinbarungen in dieser Angelegenheit, einschliesslich sämtlicher Absichtserklärungen.

16.1.2 Jede Änderung und Erweiterung des Vertrags

sowie jede Hinzufügung (einschliesslich des Verzichts auf das Schriftformerfordernis) bedarf der Schriftform und muss von beiden Parteien unterzeichnet werden (eine Zustellung per E-Mail oder Fax ist unzureichend), es sei denn, diese erfolgen über einen anderen digitalen Bestellprozess von KIS - Kasa IT Solutions.

16.2 Abtretung

Der Kunde kann den Vertrag oder Rechte daraus nur mit schriftlicher Zustimmung von KIS - Kasa IT Solutions an Dritte abtreten. KIS - Kasa IT Solutions ist berechtigt, den Vertrag nach vorheriger Information des Kunden an Dritte zu übertragen.

16.3 Referenz

KIS - Kasa IT Solutions ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden anzugeben und sowohl den Firmennamen als auch die Marke/das Logo für Marketing- und Promotionszwecke zu nutzen. Dazu zählt insbesondere: (i) Dritten offenzulegen, dass der Kunde ein KIS - Kasa IT Solutions-Kunde ist; (ii) Dritten den Umfang der Dienstleistungen offenzulegen, die KIS - Kasa IT Solutions für den Kunden erbringt; und (iii) den Kunden als KIS - Kasa IT Solutions-Kunden aufzuführen, beispielsweise in

Werbematerial oder auf der Website von KIS - Kasa IT Solutions. Bei Gebrauch der Marke/des Logos des Kunden wird KIS - Kasa IT Solutions, sofern dies vom Kunden im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich verlangt wurde, die Einwilligung für das „Gut zum Druck“ einholen.

16.4 Salvatorische Klausel

Erweist sich ein Bestandteil dieses Vertrags als nicht gültig oder nicht durchsetzbar, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des Rests dieses Vertrags. Die Parteien bemühen sich, die betroffene Bestimmung derart zu ändern, dass sie wirksam und durchsetzbar wird, und dabei den Zweck und die Absicht der Bestimmung in einer rechtlich gültigen Form möglichst genau widerspiegeln.

16.5 Abwerbeverbot

Der Kunde muss es unterlassen, Personen, die KIS - Kasa IT Solutions mit der Vertragserfüllung betraut hat, in irgendeiner Form abzuwerben. Der Kunde darf keine Dienstleistungen von solchen Personen annehmen, es sei denn, sie erfolgen über KIS - Kasa IT Solutions. Diese Verpflichtung gilt während der Beschäftigung solcher Personen für den Kunden

sowie für 1 (ein) Jahr darüber hinaus. Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafe in Höhe von 1 (einem) Jahresgehalt der betroffenen Person fällig.

16.6 Ausführbestimmung

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Export von Geräten und Dienstleistungen aus der Schweiz muss der Kunde die entsprechenden Vorschriften vollumfänglich einhalten und diese Verpflichtung an seine Rechtsnachfolger übertragen.

16.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.7.1 Der Vertrag unterliegt ausschliesslich materiellem Schweizer Recht; die Bestimmungen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen. Das Wiener Kaufrecht (UN-Kaufrecht vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.

16.7.2 Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen ausschliesslich der Gerichtsbarkeit der Gerichte der Stadt Zürich.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR

INTEGRATIONSDIENSTLEISTUNGEN

17 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt legt besondere Bestimmungen für Dienstleistungen fest,

die KIS - Kasa IT Solutions dem Kunden im Bereich der Systemintegration, Wartung, Support und Managed Services sowie für Geräteelieferungen erbringt.

18 Geräteelieferungen und Dienstleistungen von KIS - Kasa IT Solutions

18.1 Vorverkaufsphase. In der Regel ist der Kunde allein verantwortlich für die Formulierung der Spezifikationen, denen die von KIS - Kasa IT Solutions zu erbringenden Dienstleistungen entsprechen müssen. Sofern KIS - Kasa IT Solutions den Kunden kostenlos bei der Analyse seiner Geschäftsbedürfnisse und/oder bei der Wahl der Produkte unterstützt, erfolgt dies ohne vertragliche Verpflichtungen und ohne Haftung. Wird jedoch ein Lastenheft für kostenpflichtige Beratungsdienste abgeschlossen, haftet KIS - Kasa IT Solutions gemäss den vertraglichen Bestimmungen.

18.2 Spezifikationen der Dienstleistungen und Geräteelieferungen. Die Spezifikationen für jede Dienstleistung (Beratung, Programmierung, Systemintegration, Wartung, Managed Services usw.) oder Geräteelieferung ergeben sich ausschliesslich aus dem Lastenheft oder dem Bestellschein sowie aus der Produktdokumentation des Herstellers. Diese

Spezifikationen legen die Anforderungen fest, die die Dienstleistungen oder Geräteelieferungen vollständig erfüllen müssen.

18.3 Produkte und zugehörige Dienstleistungen von Dritten. Für die Lieferung und/oder Lizenzierung von Produkten von Drittherstellern sowie für die zugehörigen Dienstleistungen (wie Problemlösung, Fehleranalyse, Debugging, Lieferung von Patches und Updates, Hardwareersatz) gelten ausschliesslich die Lieferbedingungen, Lizenzen, Garantien und Gewährleistungen des Drittherstellers, die dem Kunden in angemessener Form zur Verfügung gestellt werden.

18.4 Dienstleistungen: Auftragsrecht / Werkvertrag. Dienstleistungen werden als qualifizierte berufliche Tätigkeiten im Sinne eines Auftrags oder im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt, sofern ein zu lieferndes Arbeitsergebnis in Form eines klar definierten Ergebnisses im Lastenheft oder dem Bestellschein beschrieben wurde.